

Zu Ltg.-197/A-2/8-1994 und zu Ltg.-180/A-1/18-1994

A n t r a g

der Abgeordneten Romeder, Haufek, Dr.Strasser, Knotzer, Ing.Gansch, Sivec, Nowohradsky und Dipl.Ing.Toms

gemäß § 29 LGO zum Antrag der Abgeordneten Haufek u.a. betreffend Aufhebung des NÖ Landesumlagegesetzes, LT-197/A-2/8, und zum Antrag der Abgeordneten Ing.Gansch u.a. betreffend Richtlinien für die Vergabe von Bedarfszuweisungen, LT-180/A-1/18,

betreffend Änderung des NÖ Landesumlagegesetzes

Der Landtag von Niederösterreich hat am 19.Mai 1994 mehrheitlich beschlossen, die Landesregierung aufzufordern, dem Landtag eine Regierungsvorlage betreffend Aufhebung des NÖ Landesumlagegesetzes mit Wirkung vom 31.Dezember 1994 vorzulegen. In der Begründung dieses Antrages wurde darauf verwiesen, daß "die durch den Entfall der Landesumlage entstehenden Mindereinnahmen des Landes entsprechende Minderausgaben an Förderungen bewirken". Es sollte daher nur jenen Gemeinden, die jährlich mehr an Förderungsmittel erhalten, als ihre Landesumlage beträgt, ein jährlicher finanzieller Ausgleich durch das Land in der Höhe gewährt werden, die der Differenz zwischen Landesumlage und tatsächlich erhaltenen Förderungsmittel entspricht.

Am 20.September 1994 wurde der Antrag auf Aufhebung des NÖ Landesumlagegesetzes, LT-197/A-2/8, mit Wirkung Ende 1994 gestellt.

Es erscheint als zielführend, auf die Einhebung der Landesumlage etappenweise zu verzichten. Würde die Landesumlage im Jahr 1995 in der Höhe von 5,3 Prozent und im Jahr 1996 in der Höhe von 2,5 Prozent eingehoben, könnten durch entsprechende Umschichtung der Finanzmittel und durch Ergreifen von Begleitmaßnahmen für die Gemeinden vorteilhaftere Wirkungen erzielt werden.

Die Ermächtigung zur Einbehaltung der Landesumlage erfolgt im jeweiligen Finanzausgleichsgesetz. Da das FAG 1993 mit dem Jahr 1995 ausläuft und demgemäß die Landesumlage mit 31. Dezember 1995 befristet ist, kann vorerst nur die erste Etappe, nämlich die Reduktion auf 5,3 % , im Landesumlagegesetz umgesetzt werden. Für das Jahr 1996 soll die Landesregierung aufgefordert werden, nach Abschluß eines neuen Finanzausgleiches dem Landtag entsprechende Regelungen im Sinne des vorstehenden Absatzes vorzulegen.

Um darüber hinaus zu einer gerechteren Aufbringung und Verteilung der Landesumlage zu gelangen, wäre auch der Begriff der Landesumlagefinanzkraft an den Finanzkraftbegriff des NÖ Schul- und Kindergartenfondsgesetzes anzupassen. Dieser Finanzkraftbegriff soll ein umfassendes Bild der Finanzkraft einer Gemeinde darstellen, da neben den Ertragsanteilen sämtliche Abgabenerträge (ausschließliche Gemeindeabgaben nach dem FAG und solche Abgaben, deren Ertrag den Gemeinden durch landesgesetzliche Regelungen überlassen wurde) einer Gemeinde erfaßt werden.

Die Gefertigten stellen daher den

Antrag:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- "1. Der dem Antrag der Abgeordneten Romeder, Haufek u.a. beiliegende Gesetzesentwurf, mit dem das NÖ Landesumlagegesetz 1974 geändert wird, wird genehmigt.

2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.

3. Die Landesregierung wird weiters aufgefordert, nach Abschluß eines neuen Finanzausgleiches, falls dieser noch eine Ermächtigung zur Einhebung einer Landesumlage enthält, einen entsprechenden Gesetzesentwurf zur Änderung des NÖ Landesumlagegesetzes 1974 vorzulegen, nach dem im Jahre 1996 die Landesumlage höchstens 2,5 Prozent beträgt und das NÖ Landesumlagegesetz 1974 mit 31. Dezember 1996 außer Kraft tritt.

4. Der Antrag der Abgeordneten Haufek u.a. betreffend Aufhebung des NÖ Landesumlagegesetzes, LT-197/A-2/8, und der Antrag der Abgeordneten Ing. Gansch u.a. betreffend Richtlinien für die Vergabe von Bedarfszuweisungen, LT-180/A-1/18, werden durch diesen Antrag der Abgeordneten Romeder, Haufek u.a. gemäß § 29 LGO erledigt."